



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Organisationseinheit: BMGFJ - I/B/6 (Gesundheitsberufe, allgem. Rechtsangelegenheiten)
Sachbearbeiter/in: Mag. Irene Hager-Ruhs
E-Mail: irene.hager-ruhs@bmgfj.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4219
Fax: +43 (1) 71344041475
Geschäftszahl: BMGFJ-91870/0018-I/B/6/2007
Datum: 17.10.2007
Ihr Zeichen:

kzl.l@bmj.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessnovelle 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Bewährungshilfegesetz und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden; Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf den im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Art. III Z 8 dE (§ 16a Abs. 6 StVG idFdE):

Schwerpunkt des gegenständlichen Gesetzesentwurfes stellen umfassende Änderungen bei der bedingten Entlassung dar, um den Strafvollzug zu entlasten.

Es werden neben den Änderungen der materiellrechtlichen Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung auch verfahrensrechtliche Änderungen in diesem Zusammenhang vorgeschlagen. So sieht der Entwurf etwa eine Laienbeteiligung vor (Art. III Z 7 ff dE; §§ 16 ff StVG idFdE).

Durch die gegenständliche Entwurfsbestimmung (§ 16a Abs. 6 StVG idFdE) soll klargestellt werden, dass die Tätigkeit eines fachkundigen Laienrichters für Personen, die in einem aufrechten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Land oder einer Gemeinde stehen, als Dienst gilt und diese Personen in Ausübung ihres Dienstes den sozialversicherungsrechtlichen Schutz genießen. Personen, die in keinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sollen für die Tätigkeit als fachkundiger Laienrichter nach § 8 Abs. 1 Z 3 lit. k ASVG in der Unfallversicherung teilversichert sein.

Aus Sicht des ho. Ressorts wird hiezu Folgendes bemerkt:

Durch das SRÄG 1996, BGBI. Nr. 411, wurden mit Wirksamkeit ab 1.8.1996 fachkundige Laienrichter/innen in Arbeits- und Sozialrechtssachen, fachmännische Laienrichter/innen nach § 20 des Gerichtsorganisationsgesetzes sowie Schöffen und Geschworene in Ausübung dieser Tätigkeit und bei der Teilnahme an Schulungen (Informationsveranstaltungen) für diese Tätigkeit in

die Teilversicherung der Unfallversicherung nach § 8 Abs. 1 Z 3 lit. k ASVG einbezogen.

Aus dem vorliegenden Entwurf bzw. dessen Erläuterungen geht nicht hervor, weshalb vom bisherigen System des § 8 Abs. 1 Z 3 lit. k ASVG abgewichen wird. Dort ist die Teilversicherung in der Unfallversicherung der fachkundigen Laienrichter/innen sowie der Schöffen und Geschworenen geregelt. Eine sachliche Rechtfertigung für eine abweichende Zuständigkeitsregelung für Laienrichter/innen im Rahmen des Strafvollzuges ist nicht ersichtlich.

Die gegenständliche Entwurfsbestimmung ist aus mehreren Gründen bedenklich:

- a) Von der Regelung werden ausschließlich Beamte/Beamtinnen (arg: „öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis“) erfasst. Somit wären ebenfalls bei der BVA versicherte Vertragsbedienstete in die Bestimmung nicht einbezogen, was für Personen, die beim selben Dienstgeber/bei derselben Dienstgeberin beschäftigt sind, eine unterschiedliche Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger bewirken würde.
- b) Die BVA ist nicht für alle in einem „öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, Land oder Gemeinde stehenden Personen“ zuständig. Personen, die Anspruch auf gleichwertige Leistungen der Unfallversicherung nach landesgesetzlichen Regelungen haben, sind von der Unfallversicherung bei der BVA ausgenommen (vgl. § 3 Z 2 B-KUVG).
- c) Aus kompetenzrechtlicher Sicht, die abschließend vom BKA zu beurteilen wäre, ist fraglich, ob der Bundesgesetzgeber durch die gegenständliche Regelung des § 16a Abs. 6 idFdE in die Regelungskompetenz der Landesgesetzgeber eingreifen darf.
- d) Beamte/Beamtinnen, die als Laienrichter/innen beispielsweise beim Arbeits- und Sozialgericht tätig sind, wären im Falle eines Unfalls dem Leistungsrecht nach dem ASVG und damit einer anderen Regelung unterworfen als Beamte/Beamtinnen, die als Laienrichter/innen im Rahmen des Strafvollzugsgesetzes tätig werden. Eine sachliche Rechtfertigung für eine solche Ungleichbehandlung kann nicht erkannt werden.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Einbeziehung der neuen Gruppe von fachkundigen Laienrichtern/Laienrichterinnen in den unfallversicherungsrechtlichen Schutz aus ho. Sicht ausdrücklich begrüßt wird.

Aus systematischen Gründen und aus Gründen der Rechtsklarheit sollte der Unfallversicherungsschutz für diese Personengruppe allerdings im Sozialversicherungsrecht (anstatt als lex fugitiva im StVG idFdE) geregelt werden. Seitens des ho. Ressorts wäre einer Erweiterung des § 8 Abs. 1 Z 3 lit. k ASVG der Vorzug zu geben. Andernfalls müsste aus systematischen Gründen eine einheitliche Lösung für alle Laienrichter/Laienrichterinnen in den jeweiligen Sozialversicherungsgesetzen (ASVG, GSVG, BSVG, B-KUVG) angestrebt werden. Eine solche Regelung hätte jedoch den Nachteil, dass die KFA-versorgten Personen, die als Laienrichter/Laienrichterinnen tätig sind, vom sozialversicherungsrechtlichen Schutz ausgeschlossen wären.

Um Berücksichtigung der Stellungnahme wird ersucht.

Eine Kopie der Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrats in elektronischer Form übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt